

**Ordnung der Prüfung
zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife
an deutschen Schulen im Ausland,
die zum Sekundarschulabschluss
nach den Landesbestimmungen führen (Hochschulreifeprüfung)**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i.d.F. vom 04.03.2009 -

§ 1	Zweck der Prüfung.....	3
§ 2	Abhaltung der Prüfung.....	3
§ 3	Anforderungen an das Unterrichtsprogramm.....	4
§ 4	Aufnahme.....	4
§ 5	Qualifikationsfächer, Prüfungsfächer.....	6
§ 6	Leistungsbewertungen.....	8
§ 7	Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten.....	9
§ 8	Prüfungsausschuss.....	10
§ 9	Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen.....	11
§ 10	Pflicht zur Verschwiegenheit.....	11
§ 11	Unterrichtung über die Prüfungsordnung.....	11
§ 12	Anmeldung einer Prüfung.....	12
§ 13	Meldung zur Prüfung.....	12
§ 14	Konferenz am Ende des vorletzten Halbjahres (Zulassungskonferenz).....	12
§ 15	Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen.....	13
§ 16	Anforderungen in der schriftlichen Prüfung.....	13
§ 17	Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	14
§ 18	Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung.....	14
§ 19	Termin der schriftlichen Prüfung.....	16
§ 20	Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.....	16
§ 21	Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten.....	18
§ 22	Übergabe der Prüfungsarbeiten.....	18
§ 23	Termin der mündlichen Prüfung.....	19
§ 24	Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Qualifikationsfächern (Notenkonferenz), Vorbereitung der mündlichen Prüfung.....	19

§ 25	Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz), Zulassung zur mündlichen Prüfung.....	19
§ 26	Mitteilungen an die Prüflinge nach der Vorkonferenz.....	20
§ 27	Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge	21
§ 28	Verfahren bei der mündlichen Prüfung.....	21
§ 29	Gestaltung der mündlichen Prüfung.....	23
§ 30	Feststellung des Ergebnisses der Hochschulreifeprüfung (Abschlusskonferenz)	24
§ 31	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.....	25
§ 32	Mitteilung der Ergebnisse der Hochschulreifeprüfung an die Prüflinge.....	26
§ 33	Niederschrift über die Hochschulreifeprüfung.....	26
§ 34	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.....	26
§ 35	Abgangszeugnis	27
§ 36	Wiederholung der Hochschulreifeprüfung.....	27
§ 37	Inkrafttreten.....	27

Es wird darauf hingewiesen, dass

**1 Satz Anlagen für den nacheinander erfolgenden Erwerb der Abschlüsse und
1 Satz Anlagen für den gleichzeitigen Erwerb der Abschlüsse gilt.**

- Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
(s. § 31)
- Anlage 2: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote
(s. § 30 (5) b))
- Anlage 3: Verzeichnis der Prüflinge (s. § 15 (1) b))
- Anlage 4: Muster für den Prüfungsbogen
(Übersicht über die Leistungen)
Vorkonferenz (§ 25)
Schlussberatung (§ 30)
- Anlage 5: Mitteilungen an die Prüflinge nach der Vorkonferenz (s. § 26)
- Anlage 6: Liste der Prüflinge mit der Übersicht über die Ergebnisse in den Prü-
fungsfächern (s. § 34 (2))

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll Bewerber die Möglichkeit gegeben werden, dass sie nach mindestens 12 Schuljahren entweder gleichzeitig neben dem einheimischen Sekundarschulabschluss oder nach erfolgreichem Besuch eines zur Vorbereitung auf die deutsche Prüfung zusätzlich eingerichteten Unterrichtsprogramms ein Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife erwerben.

§ 2 Abhaltung der Prüfung

- (1) Die Abhaltung der Prüfung können deutsche Schulen im Ausland beantragen, die einem allgemeinbildenden Unterrichtsprogramm folgen und in ihrem Lehrziel zum Sekundarschulabschluss des Landes führen.
- (2) Die Genehmigung zur Abhaltung der Prüfung ist von der Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Die Arbeit der Schule muss zu einem wesentlichen Teil von der Vermittlung eines deutschen Unterrichtsprogramms weitgehend in deutscher Sprache bestimmt sein.
 - b) An der Schule muss eine zur Erfüllung dieser Aufgaben ausreichende Zahl deutscher Lehrkräfte tätig sein.
 - c) Das Unterrichtsprogramm muss auf beide Abschlüsse angemessen vorbereiten. Ggf. muss die Schule einen für die zusätzliche Förderung und die Vorbereitung erforderlichen Unterricht einrichten.
- (3) Eine Schule wird auf Antrag zur erstmaligen Abhaltung der Prüfung auf Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland durch Beschluss der Kultusministerkonferenz, bei wiederholten Anträgen durch den Länder-Vorsitzenden^{*)} des Bund-Länder-Ausschusses ermächtigt.
- (4) Wenn eine Schule aufgrund von Einzelermächtigungen mindestens zwei Prüfungen mit Erfolg durchgeführt hat, kann sie bei der Kultusministerkonferenz beantragen, ihr die Berechtigung zur regelmäßigen Abhaltung der Prüfung zu erteilen.

Diese Berechtigung wird widerruflich ausgesprochen.

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

§ 3

Anforderungen an das Unterrichtsprogramm

Der Vorlauf deutschsprachigen Fachunterrichts muss eine angemessene Vorbereitung auf die Anforderungen in der deutschen Prüfung sichern. Für die Qualifizierungsphase gilt: Die Lehrinhalte und Arbeitsmethoden entsprechen denen in der innerdeutschen gymnasialen Oberstufe.

Für die Unterrichtsfächer in der Qualifizierungsphase sind Lehrpläne auf der Grundlage innerdeutscher Lehrpläne unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Schule zu erarbeiten. Die Lehrpläne und Stundentafeln bedürfen der Genehmigung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland. Die Qualifizierungsphase umfasst bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse die beiden obersten Jahrgangsstufen. Bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der beiden Abschlüsse bildet das zusätzlich eingerichtete Unterrichtsprogramm die Qualifizierungsphase.

I. Anforderungen an das Unterrichtsprogramm bei gleichzeitigem Erwerb beider Abschlüsse

(1) Für die Qualifikationsfächer sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen

- für die Fächer Deutsch, Mathematik, Landessprache in der Regel mindestens 4 Wochenstunden in allen Jahrgangsstufen,
- für die Fremdsprache in der Regel mindestens 4 Wochenstunden in mindestens 6 aufsteigenden Jahrgangsstufen,
- für die Naturwissenschaften und Geschichte mindestens zwei Wochenstunden in mindestens 6 aufsteigenden Jahrgangsstufen oder mindestens drei Wochenstunden in mindestens 4 aufsteigenden Jahrgangsstufen
- für das künstlerische Fach (Bildende Kunst, Musik) mindestens 2 Wochenstunden in mindestens 3 aufsteigenden Jahrgangsstufen.

(2) Sofern die aufgeführten Fächer teilweise in deutscher und teilweise in einheimischer Sprache stattfinden, sind nach dem Prinzip der Substitution Abstimmungen der Unterrichtsinhalte und -anforderungen mit dem jeweiligen Partnerstaat nötig.

II. Anforderungen an das Unterrichtsprogramm bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der beiden Abschlüsse.

Es muss durch zusätzlichen Unterricht nach einem auf die Prüfung ausgerichteten Unterrichtsprogramm auf die deutsche Abschlussprüfung vorbereitet werden; dieses umfasst mindestens ein Schuljahr (in dieser Ordnung im folgenden: das zusätzlich eingerichtete Schuljahr).

§ 4

Aufnahme

I. Aufnahme in die letzten beiden Jahrgangsstufen (Qualifizierungsphase) bei gleichzeitigem Erwerb beider Abschlüsse

(1) Die Aufnahme setzt die Berechtigung zum Besuch der entsprechenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums bzw. der Sekundarschule voraus. Die Schule kann darüber hinaus für die Aufnahme von Schülern in die letzten beiden Jahrgangsstufen schulinterne Aufnah-

meregelungen beschließen.

Grundsätzlich gilt, dass sich neu eintretende Schüler den Unterrichtsvorgaben der Schule anzupassen haben.

- (2) In Ausnahmefällen kann der Ländervorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland für Schüler, die in die obersten Jahrgangsstufen neu eintreten, genehmigen, dass sie ohne den Erwerb des Sekundarschulabschlusses des Landes die allgemeine deutsche Hochschulreife erwerben können.

Ein solcher Antrag kann gestellt werden, wenn nach dem späten Schulwechsel nicht mehr alle nach den Landesbestimmungen mit dem Erwerb des Sekundarschulabschlusses verknüpften Forderungen erfüllt werden können. Voraussetzung für die Sondergenehmigung ist, dass Vorschriften des Sitzlandes der Schule nicht entgegenstehen.

Der begründete Antrag (mit einer Darstellung der bisherigen Schulausbildung unter Beifügung einer Kopie des Abgangszeugnisses der vorher besuchten Schule) ist an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz zu stellen. Dabei sind die Regelungen für den Pflichtunterricht bis zum Ende der Schulzeit mitzuteilen.

Die Schule weist die Schüler, denen genehmigt wird, ohne den Erwerb des Sekundarschulabschlusses des Landes die deutsche allgemeine Hochschulreife zu erwerben, darauf hin, dass sie die schulische Voraussetzung für den Zugang zu den Hochschulen des Landes nicht erfüllen.

II. Aufnahme in das zusätzlich eingerichtete Unterrichtsprogramm bei nacheinander erfolgreichem Erwerb beider Abschlüsse

- (1) Der Eintritt setzt den Erwerb des Sekundarschulabschlusses des Landes voraus. Dies gilt auch für deutsche Staatsangehörige.

Für die Aufnahme fremdsprachiger Bewerber gilt außerdem, dass sie über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen und aufgrund ihrer Vorbereitung in den obersten Klassen der Sekundarschule zur Erlangung der deutschen Hochschulreife befähigt erscheinen.

- (2) Die Aufnahme von Bewerbern, die den entsprechenden Sekundarschulabschluss eines anderen Landes erworben haben, bedarf der Genehmigung des Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses, Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Mit ihrem Antrag übermittelt die Schule die einschlägigen Angaben und Unterlagen. Die Aufnahme setzt voraus, dass nach den Vorbildungsnachweisen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwartet werden kann.
- (3) Grundsätzlich gilt, dass sich neu eintretende Schüler den Unterrichtsvorgaben der Schule anzupassen haben und vor Beginn des zusätzlichen Unterrichtsprogramms den Sekundarschulabschluss des Landes erwerben.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für Schüler, die in die obersten Klassen der Sekundarschule neu eintreten, genehmigen, dass sie ohne den Erwerb des Sekundarschulabschlusses des Landes am zusätzlichen Unter-

richtsprogramm teilnehmen können. Ein solcher Antrag kann gestellt werden, wenn nach dem späten Schulwechsel nicht mehr alle nach den Landesbestimmungen mit dem Erwerb des Sekundarschulabschlusses verknüpften Forderungen erfüllt werden können. Voraussetzung für die Sondergenehmigung ist, dass Vorschriften des Sitzlandes der Schule nicht entgegenstehen.

Der begründete Antrag (mit einer Darstellung der bisherigen Schulausbildung unter Beifügung einer Kopie des Abgangszeugnisses der vorher besuchten Schule) soll spätestens zu Beginn der letzten Klasse der Sekundarschule des Landes gestellt werden. Dabei sind die Regelungen für den Pflichtunterricht bis zum Ende der Sekundarschule mitzuteilen. Der Eintritt in das zusätzlich eingerichtete Schuljahr setzt voraus, dass der Schüler bis zum Ende der Sekundarschule nach den getroffenen Regelungen erfolgreich am Unterricht teilgenommen hat.

Die Schule weist die Schüler, denen genehmigt wird, ohne den Erwerb des Sekundarschulabschlusses des Landes am zusätzlichen Unterrichtsprogramm teilnehmen ggf. darauf hin, dass sie die schulische Voraussetzung für den Zugang zu den Hochschulen des Landes nicht erfüllen.

Eine Sondergenehmigung ist auch einzuholen für die Aufnahme von Schülern, die erst nach der Sekundarschule des Landes neu eintreten. Die Ablegung der Hochschulreifeprüfung setzt voraus, dass an der Schule zumindest das letzte Schuljahr ganz absolviert wurde.

- (5) Für Schüler mit der Staatsangehörigkeit des Landes, in dem die Schule liegt, gilt auch bei spätem Schulwechsel grundsätzlich, dass sie die Landesbestimmungen zu erfüllen haben und vor Beginn des zusätzlich eingerichteten Unterrichtsprogramms den Sekundarschulabschluss des Landes erwerben.

§ 5

Qualifikationsfächer, Prüfungsfächer

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Anforderungen in den Qualifikationsfächern müssen denen entsprechen, die in dem vom Bund-Länder-Ausschuss genehmigten Lehrplan festgelegt sind.

I. Regelungen bei gleichzeitigem Erwerb beider Abschlüsse:

- (1) Qualifikationsfächer sind:
- Deutsch,
 - Landessprache,
 - eine weitere fortgeführte Pflichtfremdsprache,
 - Geschichte,
 - Mathematik,
 - Physik,
 - Biologie,
 - Chemie,
 - künstlerisches Fach (Bildende Kunst/Musik).

- (2) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schüler zwei der drei Naturwissenschaften verbindlich.
- (3) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
- Deutsch,
 - Landessprache,
 - Mathematik,
- nach Wahl des Prüflings:
- ein naturwissenschaftliches Fach, das bei der Prüfung in mindestens 4 aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens 3 Wochenstunden unterrichtet worden ist;
 - oder eine weitere fortgeführte Pflichtfremdsprache gemäß I. (1).
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
- die vier Fächer der schriftlichen Prüfung,
 - Geschichte,
 - ein weiteres Fach, das der Prüfling aus seinen anderen Qualifikationsfächern benennt.

II. Regelungen bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der Abschlüsse

- (1) a) In dem zusätzlich eingerichteten Unterrichtsprogramm sind mindestens sechs wissenschaftliche Qualifikationsfächer verbindlich:
- Deutsch,
 - die Landessprache,
 - eine weitere fortgeführte Pflichtfremdsprache,
 - Geschichte,
 - Mathematik,
 - ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie).
- b) Wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Studentafel ein weiteres wissenschaftliches Qualifikationsfach, und zwar eine zweite Naturwissenschaft (Physik, Chemie, Biologie) oder eine dritte Fremdsprache umfassen.
- c) Zu den verbindlichen Unterrichtsfächern sollten außerdem ein künstlerisches Fach (Bildende Kunst, Musik) und Sport gehören.
- (2) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
- a) Deutsch;
 - b) Mathematik;
 - c) die Landessprache;
 - d) die weitere fortgeführte Pflichtfremdsprache
oder
das naturwissenschaftliche Fach
bzw. ggf. eines der beiden naturwissenschaftlichen Fächer.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
- a) die vier Fächer der schriftlichen Prüfung;
 - b) Geschichte;
 - c) das weitere Qualifikationsfach
bzw. ggf. eines der beiden weiteren Qualifikationsfächer nach Wahl.

III. Sonderregelungen

- (1) Wenn ein Schüler ohne hinreichende Kenntnisse in der Landessprache spät in die drittletzte Klasse in die Schule eingetreten ist, kann für die schriftliche Prüfung in der Landessprache eine gesonderte Aufgabenstellung beantragt werden. In einem solchen Fall werden die Anforderungen nach Umfang und Schwierigkeitsgrad unter Berücksichtigung der Lernzeit abgestuft; zu berücksichtigen sind hierbei jedoch auch die Gegebenheiten, die einen raschen und intensiven Spracherwerb ermöglichen. Ein Antrag mit Hinweisen zu der vorgesehenen Aufgabenstellung ist zu stellen, wenn abzusehen ist, dass aufgrund der Lernentwicklung in der Landessprache eine angemessene Aufgabenstellung in einer schriftlichen Prüfung möglich sein wird. Der Antrag ist an den Prüfungsleiter zu richten, nachdem der Schule mit der Bestätigung der Anmeldung der Prüfung der Prüfungsleiter benannt worden ist.
- (2) Wenn wegen zu kurzer Lernzeit - insbesondere bei Schülern, die erst in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung in die Schule eingetreten sind - die Grundlagen einer angemessenen Aufgabenstellung für eine schriftliche Prüfung in der Landessprache nicht gegeben sind, kann bei dem Prüfungsleiter beantragt werden, dass die dritte Prüfungsarbeit in der anderen fortgeführten Pflichtfremdsprache - und somit die vierte Prüfungsarbeit in einem naturwissenschaftlichen Fach - angefertigt wird.
- (3) Wenn die Landessprache kein schriftliches Prüfungsfach ist, gehört sie zu den mündlichen Prüfungsfächern.
- (4) Falls bei spätem Schulwechsel für einen Schüler aufgrund der bisherigen schulischen Laufbahn eine Ausnahmeregelung für ein außerplanmäßiges Prüfungsfach (Fremdsprache, Naturwissenschaft) erforderlich ist, setzt ihre Genehmigung durch den Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses voraus, dass auch in diesen Fällen in der Hochschulreifeprüfung die in dieser Ordnung genannten Forderungen grundsätzlich erfüllt werden.

§ 6

Leistungsbewertungen

- (1) Für die im Unterricht in der Qualifizierungsphase und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungsnoten und Punktzahlen:

sehr gut	(1)	-	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	-	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	-	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	-	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht,

jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

- ungenügend (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (2) Für die Umsetzung der Bewertungsnoten in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:
- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| Note 1 entspricht 15/14/13 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 2 entspricht 12/11/10 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 3 entspricht 9/8/7 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 4 entspricht 6/5/4 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 5 entspricht 3/2/1 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 6 entspricht 0 Punkten. | |
- (3) In der Qualifizierungsphase werden die in den Unterrichtsfächern jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen mit einer Punktzahl bewertet (vgl. Prüfungsbogen, Anlage 4).

§ 7

Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Hochschulreifeprüfung ausgeschlossen.
Die Hochschulreifeprüfung ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.
- b) Wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt werden, kann die Hochschulreifeprüfung als "nicht bestanden" und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
- c) Wer sich einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu im Wiederholungsfall schuldig macht, wird von der Hochschulreifeprüfung endgültig ausgeschlossen.
- d) Der Schulleiter weist die Schüler vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmungen hin.
- e) Wenn eine Täuschungshandlung oder eine andere Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, trifft der Schulleiter erforderlichen Maßnahmen.
- f) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Schulleiter im Benehmen mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin und den Lehrern/Lehrerinnen, die dem Prüfungsausschuss angehören, die Bearbeitung neuer Aufgaben.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des/der Beauftragten der Kultusministerkonferenz voraus.

- (2) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die in Abs. (1) genannten Bestimmungen entsprechend angewendet.
- (3) Wenn ein Prüfling in einer Einzelprüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht, wird statt einer Note der Vermerk "nicht feststellbar" gegeben. Dieser Vermerk entspricht einer Bewertung mit 0 Punkten. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine Einzelprüfung versäumt.
- (4) Verweigert oder versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist die Hochschulreifepfprüfung als "nicht bestanden" zu erklären.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
 - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
 - b) ggf. ein Vertreter der zuständigen einheimischen Behörde – bei kombinierter Prüfungsform,
 - c) der deutsche Schulleiter oder in begründeten Fällen der Vertreter,
 - d) die Lehrer, die im letzten Schuljahr den Unterricht in den verbindlichen Unterrichtsfächern des Schülers erteilen,
 - e) der für den Schulort zuständige diplomatische bzw. berufskonsularische Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
 - f) ein Mitglied des Schulvereinsvorstandes.
- (2) Der Prüfungsleiter wird von dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Der Prüfungsleiter muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.
- (4) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz ist dafür verantwortlich, dass die Hochschulreifepfprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu seinen Aufgaben gehört es, unter Einbeziehung der unterschiedlichen auslandschulspezifischen Gegebenheiten die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen, die für die Hochschulreifepfprüfung berücksichtigt werden, zu gewährleisten.
- (5) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz wird bis zu seinem Eintreffen am Schulort durch den Schulleiter im Prüfungsausschuss vertreten.
- (6) Wenn mündliche Prüfungen zeitlich parallel laufen müssen, kann der Prüfungsleiter den Vorsitz delegieren.
- (7) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz kann, nachdem er die schriftlichen Prü-

fungsarbeiten mit seinen Stellungnahmen und Entscheidungen an die Schule zurückgesandt hat, dem Schulleiter die Leitung der weiteren Prüfung übertragen. Die Kontinuität der Aufsicht durch die Kultusministerkonferenz muss gewährleistet bleiben.

§ 9

Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen

- (1) a) An mündlichen Prüfungen nehmen außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch die anderen aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrer der Schule teil.
- b) Die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrer der Schule, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, können an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (2) a) Die Mitglieder des Schulvereinsvorstandes haben das Recht, als Gäste an mündlichen Prüfungen teilzunehmen.
- b) Über die Teilnahme anderer Gäste an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter.
- c) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern des vorletzten Schuljahres an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Schülern nicht zulässig.

§ 10

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die anderen Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 11

Unterrichtung über die Prüfungsordnung

Zu Beginn des vorletzten Schuljahres bzw. des zusätzlich eingerichteten Schuljahres werden die Schüler über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert.

§ 12

Anmeldung einer Prüfung

Die Schule meldet die Prüfung rechtzeitig auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz an. Die Anmeldung soll enthalten:

- die Angaben des ersten und des letzten Unterrichtstages und der Ferien im laufenden Schuljahr sowie der unterrichtsfreien Tage im zweiten Schulhalbjahr,
- einen Vorschlag für die Termine der schriftlichen Prüfung (s. § 19) und der mündlichen Prüfung (s. § 23),
- die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge,
- die Mitteilung, dass kein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfling verwandt ist,
- einen Antrag auf Bestellung eines Prüfungsleiters.

§ 13

Meldung zur Prüfung

- (1) Die Schüler melden sich zu dem von der Schule festgelegten Termin zur Prüfung.

In der Meldung ist das vierte schriftliche Prüfungsfach (s. § 5, I. 3 bzw. II. (2)) anzugeben, ggf. außerdem das für die mündliche Prüfung gewählte weitere Fach (s. § 5, I. 4 bzw. II (3)).

- (2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.

§ 14

Konferenz am Ende des vorletzten Halbjahres (Zulassungskonferenz)

- (1) Am Ende des vorletzten Halbjahres findet eine Konferenz der Lehrkräfte, die den Unterricht im letzten Jahr erteilen, unter dem Vorsitz des Schulleiters statt.
- (2) In der Konferenz werden Fragen der Arbeit der Prüfungsklasse und des Leistungsstandes der Prüflinge behandelt.
- (3) Die Konferenz beschließt ein Gutachten über die Prüfungsgruppe und stellt für jeden Prüfling fest, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird. Der Schüler ist zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass er die Prüfung bestehen kann.
- (4) Bei Abstimmungen in der Konferenz entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15
Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen

- (1) Unmittelbar nach der Konferenz gemäß § 14 legt die Schule dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vor:
 - a) ein alphabetisches Verzeichnis der Prüflinge nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster;
 - b) die von den Schülern vorgelegten Berichte (§ 13 (2));
 - c) das Gutachten über die Prüfungsgruppe (§ 14 (3));
 - d) falls vom Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses besondere Regelungen für einzelne Schüler genehmigt wurden, ist eine Ablichtung des Genehmigungsschreibens beizufügen;
 - e) die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 14.
- (2) Weitere Unterlagen können von dem Prüfungsleiter angefordert bzw. von der Schule vorgelegt werden.

§ 16
Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.
- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der Qualifizierungsphase (§ 3) erwachsen sein. Sie dürfen sich nicht auf ein Halbjahr beschränken.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
 - Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
 - Der Anforderungsbereich II umfasst das selbständige Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte und das selbständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
 - Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Hinsichtlich der fachbezogenen Darstellung der Anforderungsbereiche wird auf die jeweilige Fachvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung verwiesen.

- (4) Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen; deshalb ergeben sich in der Praxis der Aufgabenstellung Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Vielfach kann die geforderte Leistung jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Die Abfolge der Anforderungsbereiche in der Aufgabenstellung soll den Grundsatz der zunehmenden Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung berücksichtigen. Dabei ist der Grad der Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung abhängig von den Unterrichtsvoraussetzungen.

- (5) Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

§ 17

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Für die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung gelten die fachspezifischen Hinweise in den „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Schulen im Ausland“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgabenvorschläge macht der Fachlehrer des letzten Schuljahres.
- (2) Bei allen Aufgabenvorschlägen sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgaben gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (3) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.

Gleichzeitig ist anzugeben, mit welchem Gewicht die in § 16 beschriebenen Anforderungen und in welchem Verhältnis zueinander Teilaufgaben bei der Bewertung der Gesamtleistung berücksichtigt werden sollen.

- (4) Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem hinzuzufügen:
- a) die Erklärung des Fachlehrers, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist;
 - b) eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte in der Qualifikationsphase, in den Sprachen auch die Angabe der gelesenen Lektüre; ggf. Hinweise auf besondere unterrichtliche Voraussetzungen;
 - c) im Deutschen, in den Fremdsprachen und in den Naturwissenschaften eine Übersicht über die Themen der in der Qualifikationsphase geschriebenen Arbeiten;
 - d) ggf. die Fundstellen der den Aufgabenvorschlägen zugrunde gelegten Texte/Materialien mit genauer Quellenangabe (sowie in den Fremdsprachen die Wörterzahl der Texte, Vokabelhilfen, ggf. Veränderungen und Kürzungen der Texte);
 - e) ggf. ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 20 (3) c) bzw. d).
- (5) Der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen (§§ 16 - 18), versieht sie mit einem Einverständnisvermerk und sendet sie in einem versiegelten Umschlag rechtzeitig an den Prüfungsleiter. Den Vorschlägen muss für jedes Prüfungsfach ein nicht verschlossener und entsprechend bezeichneter Umschlag beigelegt werden.
- (6) Der Prüfungsleiter prüft, ob die Aufgabenvorschläge geeignet sind, genehmigt die geeigneten, wählt die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben aus und sendet sie, für jedes Prüfungsfach in versiegeltem Umschlag, an den Schulleiter zurück.
- Der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.
- (7) Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.
- Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.
- Wenn in einem naturwissenschaftlichen Fach die Aufgabe auf experimenteller Grundlage ausgewählt worden ist, wird in Anwesenheit des Schulleiters der Umschlag (von dem Prüfungsleiter mit E gekennzeichnet) am Vortage geöffnet, wenn dies von der Schule beantragt war und von dem Prüfungsleiter genehmigt wurde.
- (8) Es ist die Pflicht der Lehrkräfte, die die Aufgaben stellen, und des Schulleiters, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.
- (9) Die nicht ausgewählten, aber genehmigten Vorschläge werden von dem Schulleiter bis zum Abschluss der Prüfung in Verwahrung genommen.

- (10) Wenn ein Prüfling eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, setzt der Schulleiter einen neuen Termin fest.

Bei dieser Prüfung werden die genehmigten, aber nicht ausgewählten Aufgaben zur Bearbeitung gegeben.

In Deutsch und in Fächern, in denen die nicht ausgewählten Aufgaben nicht genehmigt wurden, werden zusätzliche Aufgaben in der jeweils erforderlichen Anzahl von dem Fachlehrer erstellt und von dem Schulleiter genehmigt.

§ 19

Termin der schriftlichen Prüfung

Den Termin der schriftlichen Prüfung bestimmt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter.

§ 20

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§ 7) hin.

- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften.

Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.

- (3) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) im Fach Deutsch | 5 Zeitstunden; |
| b) im Fach Mathematik | 4 Zeitstunden; |
| c) in den Fremdsprachen | 4 Zeitstunden, |
| in der Landessprache auf Antrag | bis zu 5 Zeitstunden; |
| d) in den Naturwissenschaften | 3 Zeitstunden. |

Der Prüfungsleiter kann in den Naturwissenschaften auf begründeten Antrag die Prüfungszeit erweitern, und zwar bis zu 30 Minuten, wenn es zur Auswertung der Materialien, oder bis zu 60 Minuten, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten erforderlich ist.

- (4) Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Lehrerversuch beendet worden ist.

In Fächern, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

- (5) Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- (6) Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, sind sie von dem Fachlehrer nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift (Abs. (10)) zu vermerken.
- (7) Die Prüflinge können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.
- (8) Die Prüflinge sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.
- (9) Prüflinge, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie ab und verlassen den Prüfungsraum. Die Schule trifft Vorsorge, dass sie den anderen Prüflingen keine Hilfe leisten.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.

Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

- (10) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

In der Niederschrift ist zu verzeichnen, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen (Absatz (6)). Jede Lehrkraft bestätigt, dass die Prüfung während der Aufsichtszeit ordnungsgemäß verlaufen ist. Bei besonderen Vorkommnissen ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

§ 21

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

I. Allgemein gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.
- (2) Bei Schülern nichtdeutscher Muttersprache sollen in bezug auf die sprachliche Richtigkeit die besonderen Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- (3) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Note und einer Punktzahl (einfache Wertung). Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.

- (4) Wenn von den eingereichten Bewertungskriterien (§ 18 (3)) ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies mit der Übergabe der Arbeiten an den Prüfungsleiter besonders zu begründen.
 - (5) Der Schulleiter beauftragt einen Fachlehrer mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Der Zweitkorrektor schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz (3) hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.
 - (6) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (vgl. § 25 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu vermerken.
- II. Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Einzelnen gelten die fachspezifischen Hinweise und Bestimmungen in den „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Schulen im Ausland“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Übergabe der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben (mit Erwartungshorizont) und das Ge-

samtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

§ 23

Termin der mündlichen Prüfung

Den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter in Absprache mit dem Schulleiter.

§ 24

Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Qualifikationsfächern (Notenkonferenz), Vorbereitung der mündlichen Prüfung

- (1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrerinnen und Lehrer unter dem Vorsitz des Schulleiters die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Qualifikationsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt. Der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der Qualifikationsphase zugrunde gelegt; die Leistungsentwicklung wird berücksichtigt.
- (2) Die Konferenz beschließt, welche Fächer für die mündliche Prüfung der einzelnen Prüflinge vorgeschlagen werden sollen (vgl. § 25 (5) und (6)).
- (3) Bei Abstimmungen in der Konferenz entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbogen (gemäß Anlage 4) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind dem Prüfungsleiter bei der Ankunft zu übergeben.

§ 25

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz), Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Zweitkorrektoren eine Konferenz ab.

Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 10 wird noch einmal hingewiesen.

- (2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüfungsklasse und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) Die Konferenz berät über die einzelnen Prüflinge.

- (4) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhörung des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei werden neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen berücksichtigt.

- b) Wer von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen wird, hat die Hochschulreifeprüfung nicht bestanden.
- c) Bei einer Zurückweisung von der mündlichen Prüfung werden die Schlusszensuren in den einzelnen Fächern festgestellt (vgl. § 35).
- d) Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung wird dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.
- (5) Jeder Prüfling wird mündlich in mindestens einem Fach und in der Regel höchstens in vier Fächern geprüft.
- (6) Der Prüfungsleiter setzt nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss fest, in welchen Fächern die Prüflinge mündlich geprüft werden sollen.
- a) Mündliche Prüfungen werden im Rahmen der Bestimmungen in § 5 (I.4 bzw. II. 3) und 25 (5) angesetzt.
- b) In den schriftlichen Prüfungsfächern findet eine mündliche Prüfung bei Abweichung des Ergebnisses der schriftlichen Arbeit von der Vorzensur um 4 oder mehr Punkte statt.
- c) Gegebenenfalls werden für einen Prüfling im Hinblick auf die Bedingungen, die gemäß § 30 (4) a) für das Bestehen der Prüfung zu erfüllen sind, weitere mündliche Prüfungen in seinen Qualifikationsfächern gemäß § 5 (I. 4 bzw. II.3) angesetzt.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

- (7) Im Falle eines zusätzlich eingerichteten Unterrichtsprogramms gilt:
In besonderen Fällen kann der Prüfungsleiter auch eine Prüfung in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst, Musik) zulassen. Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Festsetzung der Abschlusszensur in dem Fach berücksichtigt.
- (8) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 26

Mitteilungen an die Prüflinge nach der Vorkonferenz

- (1) Nach der Vorkonferenz werden jedem Prüfling durch Aushändigung eines ausgefüllten

Formblatts (Beispiel s. Anlage 5) mitgeteilt:

- die Vorzensuren in den Qualifikationsfächern,
- die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten,
- die angesetzten mündlichen Prüfungen.

- (2) Gleichzeitig werden die Prüflinge darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, sich anhand des Prüfungsplans über den Termin ihrer mündlichen Prüfung zu informieren.
- (3) Die mündliche Prüfung beginnt am zweiten Werktag nach der Vorkonferenz.

§ 27

Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge

- (1) Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in ihren Qualifikationsfächern gemäß § 5 (I. 4 bzw. II.3), in denen keine mündliche Prüfung gemäß § 25 (6) angesetzt ist, zu maximal zwei zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden.
Hierfür ist ihnen Gelegenheit zu einer Beratung zu geben.
- (2) Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen müssen der Schule spätestens am Vormittag des auf die Vorkonferenz folgenden Werktags bis 12.00 Uhr vorliegen.
Ein Rücktritt von den selbstgewählten Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Der Wunsch des Prüflings wird im Rahmen der Bestimmung in § 25 (5) berücksichtigt.
- (4) Der Prüfungsplan wird nach dem in Abs. (2) genannten Termin ergänzt.

§ 28

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Die Prüflinge sind verpflichtet, zu den angegebenen Terminen zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Schulleiter geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. In den naturwissenschaftlichen Fächern können mit Einverständnis des Prüfungsleiters bis zu 90 Minuten für die Vorbereitung gewährt werden.

In der Vorbereitungszeit, deren Dauer in einer Niederschrift jeweils vermerkt wird, kann der Prüfling sich Aufzeichnungen für seine Ausführungen machen.

Besondere Vorkommnisse im Vorbereitungsraum sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 29 (3) bleibt unberührt.

Die Länge eines Textes soll eine Schreibmaschinenseite (anderthalbzeilig geschrieben) nicht überschreiten. Der Text ist mit Zeilenzählung zu versehen.

- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.

Der Fachlehrer gibt zu der gestellten Aufgabe eine knappe Erläuterung der Unterrichtsbezüge und der Leistungserwartung.

- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

- (7) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

- (8) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer das Urteil über die Prüfungsleistung fest (Note und Punktzahl).

- (9) Sobald nach einer mündlichen Prüfung gemäß § 25 (6) c) die Bedingungen gemäß § 30 (4) a) erfüllt sind, wird die Prüfung nicht fortgesetzt, es sei denn, der Prüfling wünscht eine Fortsetzung.

- (10) Wenn der Prüfungsleiter nach einer mündlichen Prüfung feststellt, dass der Prüfling die Hochschulreifeprüfung nicht mehr bestehen kann, wird die Prüfung nicht fortgesetzt. Dem Prüfling wird unverzüglich mitgeteilt, dass die Hochschulreifeprüfung nicht bestanden ist.

- (11) Der Prüfungsleiter trifft für einen Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.

- (12) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der das Prüfungsfach und die Zeit der Prüfung sowie der Name des Prüflings, des Prüfers und des Schriftführers angegeben sind. Die Aufgabe, die Art der Lösung und der Gang des Prüfungsgesprächs sind wiederzugeben.

Jede Niederschrift ist von dem Prüfer und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Aussagen des Protokolls müssen eindeutig und verständlich sein und auch die Beratungsergebnisse mit Begründung wiedergeben.

§ 29

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

Die Aufgaben dürfen in ihren Anforderungen nicht so angelegt sein, dass sie sich nach erwarteten Leistungen oder angestrebten Bewertungen richten.

- (2) In der Prüfung sollen die Prüflinge zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

- (3) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer/die Prüferin auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Bewertung der Prüfungsleistungen wird im übrigen auf die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung verwiesen.

§ 30

Feststellung des Ergebnisses der Hochschulreifeprüfung (Abschlusskonferenz)

Bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der Abschlüsse

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Qualifikationsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss ein Gesamturteil festgesetzt.
 - a) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - b) Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen; bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - c) Abweichend von a) und b) gilt: Zweimaliges Auf- oder Abrunden in die gleiche Richtung ist nicht zulässig.
 - d) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist das Gesamturteil in diesem Fach gleich der Vorzensur.
- (3) Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhören des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Hochschulreifeprüfung jedes Prüflings.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Hochschulreifeprüfung werden die Gesamturteile in den Qualifikationsfächern gemäß § 5 zugrunde gelegt.

- (4) a) Die Hochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Gesamturteile bei einfacher Wertung der Leistungen in den sechs Qualifikationsfächern insgesamt mindestens 30 Punkte bzw. in den sieben Qualifikationsfächern insgesamt mindestens 35 Punkte erreicht sind. Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht

Bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Qualifikationsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss ein Gesamturteil festgesetzt.
 - a) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - b) Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen; bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
 - c) Abweichend von a) und b) gilt: Zweimaliges Auf- oder Abrunden in die gleiche Richtung ist nicht zulässig.
 - d) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist das Gesamturteil in diesem Fach gleich der Vorzensur.
- (3) Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhören des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Hochschulreifeprüfung jedes Prüflings.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Hochschulreifeprüfung werden die Gesamturteile in den Qualifikationsfächern gemäß § 5 zugrunde gelegt.

- (4) a) Die Hochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Gesamturteile bei einfacher Wertung der Leistungen in den acht Qualifikationsfächern insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht sind. Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

sein.

b) Außerdem gilt:

In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Qualifikationsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Hochschulreifeprüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.

(5) a) Aus den Punktzahlen in den sechs bzw. sieben Qualifikationsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:

- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
- die Leistungen in den anderen Qualifikationsfächern jeweils einfach gewertet.

Somit sind bei sechs Qualifikationsfächern maximal 150 Punkte (120 + 30) bzw. bei sieben Qualifikationsfächern maximal 165 Punkte (120 + 45) erreichbar.

b) Die Gesamtpunktzahl wird gemäß der in Anlage 2 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgesetzt.

(6) Die Abschlusszeugnisse in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.

(7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

b) Außerdem gilt:

In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Qualifikationsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Hochschulreifeprüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.

(5) a) Aus den Punktzahlen in den acht Qualifikationsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:

- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
- die Leistungen in den anderen Qualifikationsfächern jeweils einfach gewertet.

Somit sind bei acht Qualifikationsfächern maximal 180 Punkte (120 + 60) erreichbar.

b) Die Gesamtpunktzahl wird gemäß der in Anlage 2 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgesetzt.

(6) Die Abschlusszeugnisse in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.

(7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 31

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Den Prüflingen, die die Hochschulreifeprüfung bestanden haben, wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Sie erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

§ 32

Mitteilung der Ergebnisse der Hochschulreifeprüfung an die Prüflinge

- (1) Den Prüflingen wird das Ergebnis ihrer Hochschulreifeprüfung bekannt gegeben.
- (2) Den Prüflingen, die bestanden haben, werden die erreichte Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote mitgeteilt.
- (3) Auf Wunsch werden den Prüflingen auch die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.
- (4) Wenn festgestellt worden ist, dass ein Prüfling die Hochschulreifeprüfung nicht bestanden hat, informiert der Schulleiter ggf. außerdem die Erziehungsberechtigten.

§ 33

Niederschrift über die Hochschulreifeprüfung

Die Niederschrift über die gesamte Hochschulreifeprüfung umfasst:

- a) die Niederschriften über die Konferenzen gemäß § 14, § 24, § 25 und § 30;
- b) die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 20 (10));
- c) die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen (§ 28 (12)) und über die Aufsicht im Vorbereitungsraum (§ 28 (3)).

§ 34

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge, die Niederschriften der Prüfung und eine Zweitausfertigung der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden zu den Schulakten genommen.

- (2) Die Schule übersendet dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Übersicht gemäß Anlage 6 über die Ergebnisse der Hochschulreifepfprüfung der einzelnen Prüflinge.
- (3) Auf Wunsch wird den Prüflingen, ggf. auch den Erziehungsberechtigten, nach Abschluss der Hochschulreifepfprüfung die Möglichkeit gewährt, im Beisein eines Lehrers/einer Lehrerin Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten (nicht jedoch in die anderen Prüfungsunterlagen) zu nehmen. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt der Schulleiter.

§ 35 **Abgangszeugnis**

Wer die Hochschulreifepfprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

In das Abgangszeugnis wird kein Hinweis auf die nicht bestandene Hochschulreifepfprüfung aufgenommen.

§ 36 **Wiederholung der Hochschulreifepfprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Hochschulreifepfprüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses eine zweite Wiederholung genehmigen.
- (2) Eine erneute Zulassung zur mündlichen Prüfung nach den Bestimmungen in § 25 (4) a) ist erforderlich. Dabei werden aus dem letzten Schuljahr nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.
- (3) Eine bestandene Hochschulreifepfprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 37 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

Sie tritt dann an die Stelle der Ordnung der Hochschulreifepfprüfung vom 09.07.2004.

Anlage 1 bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse

Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

(Name und Ort der Schule)

**ZEUGNIS
DER
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

für

Dem Zeugnis liegt die „Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i.d.F. vom 04.03.2009) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von

.....
 geb. am 19... in
 hat an d... (Schule)..... in (Ort)
 (Land) , den Sekundarschulabschluss des Landes und
 die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

Gesamturteil in den Qualifikationsfächern

	Fach	Punktzahl
schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch	
	Mathematik	
	Geschichte	

Gesamtqualifikation

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung		
Punktzahl in den anderen Qualifikationsfächern in einfacher Wertung		
Gesamtpunktzahl (mindestens , höchstens Punkte)		
Durchschnittsnote		

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von

.....

Weitere Pflichtfächer des zusätzlichen Unterrichtsprogramms

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Sprachen

Fach:	Jahrgangsstufe:	von	bis	GeR

Die nach aufsteigendem deutschsprachigen Unterricht gemäß deutschen Richtlinien durch schriftliche und mündliche Abiturprüfungen nachgewiesenen Kompetenzen schließen Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Weitere Angaben

(Hier kann die Schule in ihrem Zeugnisformular Eintragungen vorsehen, die z.B. ein Latein, weitere Fächer, Arbeitsgemeinschaften betreffen.)

.....

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von

.....

hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den20..

Der/Die Beauftragte
der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Der Leiter/Die Leiterin der Schule

.....
.....

.....
.....

Der/Die zuständige diplomatische
oder berufskonsularische
Vertreter/Vertreterin
der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertreter/Die Vertreterin
des Schulvereinsvorstandes

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Siegel)

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote ^{*)}

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
180 - 165	1.0
164 - 161	1.1
160 - 158	1.2
157 - 154	1.3
153 - 151	1.4
150 - 147	1.5
146 - 143	1.6
142 - 140	1.7
139 - 136	1.8
135 - 133	1.9
132 - 129	2.0
128 - 125	2.1
124 - 122	2.2
121 - 118	2.3
117 - 115	2.4
114 - 111	2.5
110 - 107	2.6
106 - 104	2.7
103 - 100	2.8
99 - 97	2.9
96 - 93	3.0
92 - 89	3.1
88 - 86	3.2
85 - 82	3.3
81 - 79	3.4
78 - 75	3.5
74 - 71	3.6
70 - 68	3.7
67 - 64	3.8
63 - 61	3.9
60	4.0

^{*)} bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse

Verzeichnis der Prüflinge (s. § 15 (1) b)) *)

Schule:		Schuljahr 20.. Hochschulreifeprüfung						Blatt					
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Staatsan- gehörigkeit	Mutter- sprache	Schriftliche Prüfungsfächer				Nicht schriftliche Qualifikationsfächer				

*) bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse

Prüfungsbogen^{*)}

Schule:

Hochschulreifeprüfung 20..

Name:
Vorname:
Klasse:

Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:

Geburtsort:
Muttersprache:

LEISTUNGEN

Fach		Schriftliche Prüfungsfächer				Nicht schriftliche Qualifikationsfächer				Weitere Pflichtfächer		
		D	M			Ge- schichte						
Qualifikationsphase	1. Halbjahr											
	2. Halbjahr											
	3. Halbjahr											
	4. Halbjahr											
Vorzensur												
Schriftl. Prüfung												
Mündliche Prüfung												
Gesamturteil												

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:

Punktzahl in den nicht schriftlichen Qualifikationsfächern in einfacher Wertung:

Gesamtpunktzahl

Durchschnittsnote

Prüfungsergebnis:

bestanden / nicht bestanden

.....
(Tag der Schlussberatung)

.....
(Unterschrift)

^{*)} bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse

Mitteilungen an die Prü flinge nach der Vorkonferenz (s. § 26)*)

Schule: Hochschulreifeprü fung 20 ..
Name: Vorname:

I. Vorzensuren in den Prü fungsfächern

Schriftliche Prü fungsfächer:

D	M		

Punkte:

Nicht schriftliche Qualifikationsfächer:

Ge			

Punkte:

II. Bewertungen der schriftlichen Arbeiten:

Fächer:

D	M		

Punkte:

III. Eine mü ndliche Prü fung wurde angesetzt in:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum, Unterschrift

* bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse

Übersicht über die Ergebnisse in den Prüfungsfächern (s. § 34 (2))^{*)}

Schule:

Schuljahr:

Hochschulreifeprüfung am :

(Datum der Schlussberatung)

Lfd. Nr.	Name, Vorname (in alphabetischer Reihenfolge)	geb. am	Schriftliche Prüfungsfächer						Nicht schriftliche Qualifikationsfächer					Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	
			Fächer / Punkte						Fächer / Punkte							
			D	M					Punktzahl (zweifach)	G						Punktzahl (einfach)

^{*)} bei gleichzeitigem Erwerb der Abschlüsse

- Anlage 1 bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der Abschlüsse

Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

(Name und Ort der Schule)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

für

Dem Zeugnis liegt die "Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i.d.F. vom 04.03.2009) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von

.....
 geb. am 19... in
 hat an d... (Schule)..... in (Ort)
 (Land) , den Sekundarschulabschluss des Landes und
 die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

Gesamturteil in den Qualifikationsfächern

	Fach	Punktzahl
schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch	
	Mathematik	
	Geschichte	

Gesamtqualifikation

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung		
Punktzahl in den anderen Qualifikationsfächern in einfacher Wertung		
Gesamtpunktzahl (mindestens , höchstens Punkte)		
Durchschnittsnote		

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von

.....

Weitere Pflichtfächer des zusätzlichen Unterrichtsprogramms

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Sprachen

Fach:	Jahrgangsstufe:	von	bis	GeR

Die nach aufsteigendem deutschsprachigen Unterricht gemäß deutschen Richtlinien durch schriftliche und mündliche Abiturprüfungen nachgewiesenen Kompetenzen schließen Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Weitere Angaben

(Hier kann die Schule in ihrem Zeugnisformular Eintragungen vorsehen, die z.B. ein Latein, weitere Fächer, Arbeitsgemeinschaften betreffen.)

.....

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife von

.....

hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den20..

Der/Die Beauftragte
der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Der Leiter/Die Leiterin der Schule

.....
.....

.....
.....

Der/Die zuständige diplomatische
oder berufskonsularische
Vertreter/Vertreterin
der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertreter/Die Vertreterin
des Schulvereinsvorstandes

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Siegel)

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote (s. § 30 (5) b))*)

Sechs Prüfungsfächer		Sieben Prüfungsfächer	
Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
150 - 138	1.0	165 - 151	1.0
137 - 135	1.1	150 - 148	1.1
134 - 132	1.2	147 - 145	1.2
131 - 129	1.3	144 - 141	1.3
128 - 126	1.4	140 - 138	1.4
125 - 123	1.5	137 - 135	1.5
122 - 120	1.6	134 - 131	1.6
119 - 117	1.7	130 - 128	1.7
116 - 114	1.8	127 - 125	1.8
113 - 111	1.9	124 - 122	1.9
110 - 108	2.0	121 - 118	2.0
107 - 105	2.1	117 - 115	2.1
104 - 102	2.2	114 - 112	2.2
101 - 99	2.3	111 - 108	2.3
98 - 96	2.4	107 - 105	2.4
95 - 93	2.5	104 - 102	2.5
92 - 90	2.6	101 - 98	2.6
89 - 87	2.7	97 - 95	2.7
86 - 84	2.8	94 - 92	2.8
83 - 81	2.9	91 - 89	2.9
80 - 78	3.0	88 - 85	3.0
77 - 75	3.1	84 - 82	3.1
74 - 72	3.2	81 - 79	3.2
71 - 69	3.3	78 - 75	3.3
68 - 66	3.4	74 - 72	3.4
65 - 63	3.5	71 - 69	3.5
62 - 60	3.6	68 - 65	3.6
59 - 57	3.7	64 - 62	3.7
56 - 54	3.8	61 - 59	3.8
53 - 51	3.9	58 - 56	3.9
50	4.0	55	4.0

*) bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der Abschlüsse

Prüfungsbogen^{*)}

Schule:

Hochschulreifeprüfung 20..

Name:
Vorname:
Klasse:

Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:

Geburtsort:
Muttersprache:

Dauer des Aufenthalts in der Schule: .. Jahre;
in der letzten Klasse der Sekundarschule des Landes: Schuljahr;
Besuch des zusätzlich eingerichteten Unterrichts: Schuljahr

LEISTUNGEN

Fach		Schriftliche Prüfungsfächer			Nicht schriftliche Qualifikationsfächer			Weitere Pflichtfächer		
		Deutsch	Mathe- matik		Ge- schichte		7. Fach (ggf.)			
zusätzlich eingerichtetes Schuljahr	1. Halbjahr									
	2. Halbjahr									
Vorzensur										
Schriftl. Prüfung										
Mündliche Prüfung										
Gesamturteil										

Punktzahl in den vier schriftlichen
Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:

Punktzahl in den zwei/drei nicht schriftlichen
Qualifikationsfächern in einfacher Wertung:

Gesamtpunktzahl

Durchschnittsnote

Prüfungsergebnis:

bestanden / nicht bestanden

.....
(Tag der Schlussberatung)

.....
(Unterschrift)

^{*)} bei nacheinander erfolgtem Erwerb der Abschlüsse

Mitteilungen an die Prü flinge nach der Vorkonferenz (s. § 26)*)

Schule: Hochschulreifeprüfung 20 ..
Name: Vorname:

I. Vorzensuren in den Prüfungsfächern

Schriftliche Prüfungsfächer:	D	M		
Punkte:				

Nicht schriftliche Qualifikationsfächer:	Ge		
Punkte:			

II. Bewertungen der schriftlichen Arbeiten:

Fächer:	D	M		
Punkte:				

III. Eine mündliche Prüfung wurde angesetzt in:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum, Unterschrift

*) bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der Abschlüsse

Übersicht über die Ergebnisse in den Prüfungsfächern (s. § 34 (2))^{*)}

Schule:

Schuljahr:

Hochschulreifeprüfung am :

(Datum der Schlussberatung)

Lfd. Nr.	Name, Vorname (in alphabetischer Reihenfolge)	geb. am	Schriftliche Prüfungsfächer					Nicht schriftliche Qualifikationsfächer					Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	
			Fächer / Punkte					Fächer / Punkte							
			D	M				Punktzahl (zweifach)	G						

^{*)} bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der Abschlüsse